

zur vom Beschwerdeführer vorgebrachten Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, dass er sich nicht in der Lage sehe, unbegründeten Begehren nachzugehen⁴⁷⁴ und in StGH 2004/5 konnte er in den Beschwerdeführungen keine Angaben finden, die auf eine EMRK-Verletzung hindeuteten, sodass er auf die Grundrechtsrüge nicht weiter einging.⁴⁷⁵ Damit setzt er seine bisherige Praxis fort, der auch diejenige der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (neu: Verwaltungsgerichtshof) gleicht. Danach hat eine Beschwerdeschrift im Sinne von Art. 93 Abs. 2 Bst. c LVG rechtsgenügend begründet zu sein. Diese Bestimmung wird für eine ausnahmslos zwingende, formelle Zulässigkeitsvoraussetzung gehalten, obwohl sie als Sollvorschrift formuliert ist.⁴⁷⁶ Der Staatsgerichtshof weist demzufolge eine unbegründete («nichtbegründete») Beschwerde in ständiger Rechtsprechung aus formellen Gründen zurück.⁴⁷⁷ In StGH 1988/1⁴⁷⁸ heisst es: «Der Beschwerdeführer wird gemäss dieser Praxis auch nicht aufgefordert, die Beschwerde durch Angabe der Beschwerdegründe zu ergänzen. Lediglich bei unrichtiger Benennung des Beschwerdegrundes ist die Mängelbehebung möglich».⁴⁷⁹ Der Staatsgerichtshof rechtfertigt seine Position damit, dass die Beschwerdeführer ihr Beschwerderecht aus freiem Ermessen ausüben würden und es ihnen daher zuzumuten sei, von einem Rechtsmittel in den gesetzlichen Formen Gebrauch zu machen.⁴⁸⁰ Diese Praxis ist dennoch, insbesondere vor

474 StGH 2003/67, Urteil vom 2. März 2004, nicht veröffentlicht, S. 17.

475 StGH 2004/5, Urteil vom 27. September 2004, nicht veröffentlicht, S. 9.

476 Zur bisherigen Praxis des Staatsgerichtshofes Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 157 f. und Kley, Grundriss, S. 308 f.; beide mit Rechtsprechungshinweisen.

477 StGH 1983/1, Beschluss vom 15. September 1983, LES 2/1984, S. 61 (62); StGH 1986/4, Urteil vom 28. Oktober 1986, LES 4/1987, S. 137 (138); StGH 1988/1, Beschluss vom 25. Oktober 1988, LES 2/1989, S. 48 (49); StGH 1990/16, Urteil vom 2. Mai 1991, LES 3/1991, S. 81 (82) und StGH 2003/87, Urteil vom 4. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 12; siehe dazu auch Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 158 und Kley, Grundriss, S. 308; beide unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung. Diese strengen Anforderungen, die der Staatsgerichtshof an die Substantiierungs- und Begründungspflicht im Verfassungsbeschwerdeverfahren stellt, erinnern stark an diejenigen des schweizerischen Bundesgerichts im Verfahren der bisherigen staatsrechtlichen Beschwerde. Vgl. dazu und zur Kritik an der strengen Praxis des schweizerischen Bundesgerichts, Häfelin/Haller, S. 599 f., Rz. 2033.

478 StGH 1988/1, Beschluss vom 25. Oktober 1988/1, LES 2/1989, S. 48 (49).

479 Der Staatsgerichtshof verweist in StGH 1988/1, Beschluss vom 25. Oktober 1988, LES 2/1989, S. 48 (49) auf Art. 90 Abs. 9 LVG i. V. m. Art. 96 Abs. 2 LVG.

480 StGH 1988/1, Beschluss vom 25. Oktober 1988, LES 2/1989, S. 48 (49).